

# Beschwerdesache Naturschutz-Genehmigungsverfahren

S 34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten/  
Hafing (B1) – Knoten St. Pölten/West (A1) – Wilhelmsburg  
Nord (B20)

## Gutachten Fachgebiet Naturschutz

Im Auftrag Bundesverwaltungsgericht (BVwG), zu Zl W102 2242510-1/4Z

Von Dr. Hans Peter Kollar

Wien, 19. Jänner 2022

## **Sachverhalt**

Das Vorhaben S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) wurde einer UVP unterzogen und mit Bescheid Zl BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21. Oktober 2019 genehmigt.

Gegen diesen Bescheid wurden beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Beschwerden erhoben, die unter anderem bereits naturschutzfachliche Inhalte umfassten, die mit Gutachten vom 14.01.2021 und Verhandlung behandelt wurden. Mit Erkenntnis Zl W102 2227523-1 vom 06.04.2021 wurden die Beschwerden abgewiesen.

Da das UVP-Verfahren ein teilkonzentriertes Verfahren war (Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG), wurde außerdem ein Naturschutzverfahren zum selben Vorhaben auf Grundlage eines Gutachtens von DI C. Ragger vom 28.08.2020 und Verhandlung durchgeführt. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. März 2021, Zl. WST1-U-716/060-2021 wurde das Vorhaben auch naturschutzrechtlich genehmigt.

Gegen diesen Naturschutzbescheid wurde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wieder Beschwerde erhoben. Zu dieser Beschwerde wird hier nach Beauftragung mit Schreiben W102 2242510-1/4Z gutachterlich Stellung genommen.

## **Herangezogene Unterlagen:**

### Aus den Verfahren:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht: S 34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20): Bescheid gem. § 23a UVP-G § 24 Abs 1 UVP G, 12. März 2021.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, WST1: WST1-U-716/055-2021, , Verhandlungsschrift vom 10. und 11. Februar 2021.

Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG: Naturschutzfachliches Gutachten zur S 34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Von DI Christian Ragger, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, im Auftrag Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Anlagenrecht, Zl. WST1-U-716/019-2019 / WST1-U-717/037-2020, vom 30.04.2020.

Umweltverträglichkeitsprüfung S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), Einreichprojekt 2013, Teilgutachten 06a Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Von DI Christian Ragger, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, im Auftrag Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 5. November 2018.

Umweltverträglichkeitsprüfung S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), Umweltverträglichkeitsgutachten. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, November 2018 (kurz UVGA).

S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1071 sowie Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959. 21. Oktober 2019 (kurz UVP-Bescheid)

S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) Gutachten Fachgebiet Naturschutz. Im Auftrag Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 14. Jänner 2021

Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG: Naturschutzfachliches Gutachten zur S 34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Von DI Christian Ragger, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, im Auftrag Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Anlagenrecht, Zl. WST1-U-716/019-2019 / WST1-U-717/037-2020, vom 30.04.2020. – zit. als Naturschutzgutachten (Ragger 2020).

#### Aus den Einreichunterlagen:

S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Ergänzungen 2020 zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019, Ergänzungen Berichte, Projektant Land In Sicht DI Thomas Proksch Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, im Auftrag ASFINAG BMG, Juli 2020, *und* Detaillageplan Maßnahmen am GÜPL Völtendorf. – im Text auch kurz „Naturschutznachreichung“.

Gutachten zur Genehmigung des BMVIT des Vorhabens S 34 Traisental Schnellstraße Wachtelkönig (*Crex crex*) von Johannes Frühauf im

Auftrag der Forschungsgemeinschaft LANIUS, 10. Dezember 2019. –  
*Zit. als Gutachten Frühauf 2019.*

Zu den Beschwerden gegen den Naturschutzbescheid:

Übermittelte Beschwerden gegen den Naturschutzbescheid, besonders:

Beschwerde Bürgerinitiative Stop.Transit.S34 21.04.2021

Beschwerde Bürgerinitiative S34 sinnlos, 29.04.2021

Beschwerde Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für  
Umwelt und Soziales, 29.04.2021

S 34 Traisental Schnellstraße Stellungnahme zu den Bescheidbeschwerden.  
Asfinag et al., 01.06.2021.

Sonstige Quellen und Literatur:

Beason, R.C. (2004): What Can Birds Hear? Wildlife Damage Management,  
Internet Center for USDA National Wildlife Research Center – Staff  
Publications. University of Nebraska – Lincoln, 6 pp.

Bergmann, H.-H. & H.-W. Helb (1982): Stimmen der Vögel Europas. Gesänge  
und Rufe von über 400 Vogelarten in mehr als 2000 Sonagrammen.  
BLV Verlagsgesellschaft Wien, Zürich.

Bieringer, G., Kollar, H.P. & G. Strohmayer (2010): Straßenlärm und Vögel.  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,  
Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BirdLife International (2015): European Red List of Birds. Luxembourg:  
Office for Official Publications of the European Communities.

BirdLife International (2017): European birds of conservation concern:  
populations, trends and national responsibilities. Cambridge, UK:  
BirdLife International

Dvorak, M. (Hrsg.)(2009): Important Bird Areas – die wichtigsten Gebiete für  
den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum  
Wien, Wien, 576 pp.

Dvorak, M., Landmann, A., Teufelbauer, N., Wichmann, G., Berg, H.-M. & R.  
Probst (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der  
Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den  
Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta 55: 6-42.

FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2007):  
RVS 04.03.13 “Vogelschutz an Verkehrswegen”.

- Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 20 S.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- Karner-Ranner, E. (2020): Vogel des Jahres 2020, die Turteltaube: Bald ausgeturtelt? Vogelschutz in Österreich 48: S. 4-5.
- Köhler, U., Geske, C., Mammen, K., Martens, S., Reiners, T.E. & U. Weinhold (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. Natur und Landschaft 89(8): 344-349.
- Lacon, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG (2014): Fledermäuse und Straße, Annahmewahrscheinlichkeit von Querungshilfen für Fledermäuse. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.
- Leicht, W.H. (1979): Tiere der offenen Kulturlandschaft. Teil 2: Feldhamster, Feldmaus. Ethologie einheimischer Säugetiere 1, Quelle & Meyer, Heidelberg, 264 S.
- Mammen, U., Kayser, A., Mammen, K., Raddatz, D. & U. Weinhold (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eogriffsvorhaben. Natur und Landschaft 89(8): 350-355.
- Osiejuk, T.S., Olech, B. (2004): Amplitude spectra of corncrake calls: What do they signalise? Anim. Biol. 54, 207–220.  
<https://doi.org/10.1163/1570756041445218>.
- Peake, T.M., McGregor, P.K., Smith, K.W., Tyler, G., Gilbert, G., Green, R.E. (1998): Individuality in corncrake *Crex crex* vocalisations. Ibis 140: 120-127.
- Pollheimer, M. & J. Frühauf (2006): Der Einfluss von Straßen auf Ansiedlung und Verbreitung des Wachtelkönigs – Eine Fallstudie aus dem Steirischen Ennstal. In: Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel. Ergebnisse eines Sachverständigen-Workshops 23./24. Oktober 2006, BMVIT Wien.

- Ręk, P. (2013): Soft calls and broadcast calls in the corncrake as adaptations to short and long range communication. *Behav. Processes* 99, 121–129. <https://doi.org/10.1016/j.beproc.2013.07.009>.
- Ręk, P. & K. Kwiatkowska (2016): Habitat complexity and the structure of vocalizations: a test of the acoustic adaptation hypothesis in three rail species (Rallidae). *Ibis* 158:416-427.
- Schäffer, N. (1995) Rufverhalten und Funktion des Rufens beim wachtelkönig *Crex crex*. *Vogelwelt* 116: 141-151.
- Schäffer, N. Salzer, U. & D. Wend (1997): Das Lautrepertoire des Wachtelkönigs *Crex crex*. *Vogelwelt* 118: pp147-156.
- Teufelbauer, N., Seaman, B.S. & M. Dvorak (2017): Bestandsentwicklungen häufiger österreichischer Brutvögel im Zeitraum 1998-2016 – Ergebnisse des Brutvogel-Monitoring. *Egretta* 55: 43-76.
- Weinhold, U. & A. Kayser (2006): Der Feldhamster *Cricetus cricetus*. Die Neue Brehm Bücherei Bd. 625, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

## Gutachterliche Stellungnahme

### **Beschwerdeinhalt Wachtelkönig:**

#### Sachverhalt

Die vorgesehene S34 Traisental Schnellstraße soll von einer bestehenden Straße (B1) westlich von St. Pölten abspringend nach Süden, die Westautobahn A 1 querend, an St. Pölten/Süd und anschließenden Ortschaften (Spratzern, St. Georgen im Traisental) vorüber ins nördliche Alpenvorland bis zur Anschlussstelle an die Straße B20, die von St. Pölten aus durch Spratzern und St. Georgen im Traisental führt, verlaufen. Die Trasse liegt in Kulturlandschaft mit Äckern, Wald, Grünland und Siedlung und einem Bach, und mit einem aufgelassenen unmittelbar an die Trasse angrenzenden Panzerübungsgelände (GÜPL Völtendorf) und einem kleinen Flugplatz (Hangar). Als eine wesentliche zu erwartende Projektwirkung auf die Natur wurde im Naturschutzverfahren wie auch schon im UVP-Verfahren die Schallimmission der Straße ins Umland behandelt, zumal das aufgelassene Panzerübungsgelände wechselnd besiedelter Lebensraum der Vogelart Wachtelkönig *Crex crex* ist, für die die Schallimmission aus der Umgebung ihres Balz- und Brutgebiets bei der Partnerfindung und der Jungenaufzucht eine wesentliche Rolle spielt. Im UVP-Verfahren wurde dieser Sachverhalt bereits ausgiebig erörtert, auch im Beschwerdeverfahren zur UVP beim BVwG wurde das Thema umfassend abgehandelt. Da ein Teil der Panzerbrache bereits im Ist-Zustand im Bereich über den als wirksam erkannten 45 dB(A) nachts liegt, und da sich dieser Bereich in der Prognose für das Vorhaben im Planfall für den Endausbau jeweils örtlich um 30 bis 130 m vergrößern würde, wurde seitens der Konsenswerberin (Asfinag) in einer Naturschutzrechtlichen Nachreichung (Ergänzungen Berichte, Einlage 1.1, Juli 2020) auf Grundlage einer Habitatmodellierung des Experten Johannes Frühauf ein Konzept zur Habitatgestaltung und Pflege des ehemaligen GÜPL Völtendorf als Brutgebiet für den Wachtelkönig als Projektbestandteil mit ausführlichen textlichen Auswertungen und Karten vorgelegt. Bei Umsetzung des Wachtelkönigkonzepts der naturschutzrechtlichen Nachreichung, das die Gestaltung und Pflege des gesamten früheren Panzerübungsgeländes im GÜPL mit einer Gesamtfläche von 22,5 ha, davon etwa 15 ha außerhalb des 45 dB-Immissionsbereichs (nachts) entlang der künftigen S 34 und mindestens 50 m entfernt von Waldrändern, als Wachtelkönigbrutgebiet vorsieht, wird Brutmöglichkeit für ein bis zwei Brutpaare und ausreichend Platz für Rufgruppen des Wachtelkönigs prognostiziert. Dieses Konzept wurde bereits im Beschwerdeverfahren zur UVP vor dem BVwG ausführlich auch hinsichtlich Schallimmissionen in das Gebiet behandelt und für geeignet befunden, die Lebensraumeignung des GÜPL für den Wachtelkönig auf Dauer zu sichern und einen Brutbestand zu ermöglichen.

Dieser Sachverhalt ist unbestritten.

In der Beschwerde BI Stop.Transit.S34 und Lebenswertes Traisental wird nun vorgebracht, der Wachtelkönig kommuniziere im niederen Frequenzbereich, weshalb die Lärmschutzmaßnahmen wirkungslos seien und die errechnete Habitatsignung des GÜPL Völtendorf nicht gegeben sei. Insbesondere äußere der Wachtelkönig mit geschlossenem Schnabel einen Lockruf zwischen 0 und 500 Hz, und beherrsche eine Kommunikationsform der „tiefrequenten Schallübertragung“, „die wir sonst von Krokodilen und zB Elefanten kennen“, daher sei der Wachtelkönig in ganz Europa vom Aussterben bedroht.

### Befund

Das Thema Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs wurde auch bereits im UVP-Verfahren, im BVwG-Verfahren zur UVP und im Naturschutzverfahren ausführlich behandelt. Das in der Naturschutznachreichung 2020 als Maßnahmengbiet für den Wachtelkönig vorgesehene Gebiet am aufgelassenen Panzerübungsgelände Völtendorf liegt außerhalb des Gebietes der 45dB-Isophone nachts, weil diese als brutdichtemindernd erkannt wurde (Pollheimer & Frühauf 2006). Das Konzept wurde vom Experten J. Frühauf auf Grundlage einer Modellierung auf dem Stand der Wissenschaft erstellt (Frühauf 2019).

### Gutachten

Der Wachtelkönig zählt zu den auch akustisch gut untersuchten Vogelarten (s. z.B. schon Schäffer 1995, Schäffer et al. 1997). Vögel hören am besten im Frequenzbereich 1 bis 4 kHz, sie hören nicht über 20 kHz und nicht unter 20 Hz (Beason 2004). Hörvermögen unter 500 Hz wurden bei bestimmten Arten von Tauben, Möwen, Enten, Eulen und Krähen, die Elster, die Ohrenlerche, den Buchfinken, den Schneefinken, den Kanarienvogel und den Wellensittich festgestellt (nach der Zusammenstellung in Beason 2004), wobei diese Daten das physiologische Hörvermögen betreffen, nicht die Rezeption von Signalen zur Kommunikation. Der Frequenzbereich, in dem der Wachtelkönig kommuniziert, liegt zwischen 2 und 7 kHz (vgl. z.B. schon Bergmann & Helb 1982, Peake et al. 1998), am meisten wird der Bereich zwischen 3 und 6 kHz genutzt, mit einem durchschnittlichen Schallpegel von 4,85 kHz (nach Osiejuk & Olech 2004, schon zitiert von J. Frühauf in der Naturschutzverhandlung, s. Verhandlungsschrift, S. 43). In der Beschwerdebeantwortung wird ebenfalls unter Bezug auf diese Arbeiten hervorgehoben, dass bei Osiejuk & Olech 2004 aus der Auswertung von 84 Rufen aus 10 m Entfernung eine maximale Amplitude bei 4,88 kHz und bei Peake et al. 1998 bei 16 Wachtelkönigen in Irland eine Rufenergie zwischen 2 und 7 kHz ermittelt wurde, keine unter 500 Hz. Die Behauptung des Vertreters der Beschwerdeführers, der wesentliche Frequenzanteil der Kommunikation des Wachtelkönigs liege unter 500 Hz, entbehrt jeder durch Literatur belegten Grundlage. In der Beschwerde wird auch nur ein einziger von Herrn Schmidradler, dem Vertreter der Beschwerde, aus einer aus dem Internet ausgewerteten Aufnahme und nicht auf eigenen Erhebungen oder

Wahrnehmungen oder Literatur beruhender Befund angeführt. In der Beschwerdebeantwortung wird darauf hingewiesen, dass auf Aufnahmen von „Xeno-Canto“ im Internet durchaus auch andere Aufnahmen von Wachtelkönigrufen verfügbar sind, die diese Frequenz nicht zeigen. Allgemein treten auch bei anderen Vogelarten leise Rufe nur in der Nahkommunikation, etwa bei jungenführenden Weibchen, die aus der Nähe in der geschlossenen Vegetation hörbar sind, auf. Wie M. Pollheimer in der Naturschutzverhandlung erläutert, dient der niederfrequente Lockruf des Männchens, auf den sich der Beschwerdeführer offenbar bezieht, ausschließlich der Anlockung des Weibchens auf das Nest und ist (auch vom Menschen) nur auf einige Meter Entfernung zu hören. Für die Ansiedlung des Wachtelkönigs in einem potentiellen Brutgebiet ist jedenfalls der weit tragende Ruf des Männchens ausschlaggebend, sobald die Paarbildung erfolgt ist, bleiben die Brutvögel auch dort, wie durch die Abhängigkeit der Brutvorkommen von Gebieten unter 45-dB Belastung (Pollheimer & Frühauf 2006) belegt ist. Daraus ist zu schließen, dass an diesen Stellen auch die Nahkommunikation nicht behindert wird. Rejk (2013) weist auf die Bedeutung der Struktur der Ruffrequenzen bei der Fern- und Nahkommunikation beim Wachtelkönig hin: Niederfrequente Rufe in schmalerem Frequenzband werden für die Nahkommunikation verwendet, hochfrequente laute Rufe in breiterem Frequenzband dienen eher der Fernkommunikation, wobei bei letzteren auch schon Effekte der Reflektion (Echo) eine Rolle spielen. Niederfrequente leise Rufe zur Nahkommunikation spielen sich zwischen unter 1 und etwa 2,5 kHz ab, hochfrequente Rufe zwischen etwa 1 und 7 kHz Rejk (2013). Lautäußerungen mit wenigen Frequenzmodulationen sind allgemein typisch für Arten des offenen Graslandes (wie der Wachtelkönig), leise und stärker modulierte eher für Arten der hohen dichten Vegetation wie Schilf (wie z.B. die Zwergdommel; Rejk & K. Kwiatkowska 2016). Nahkommunikation wird außerdem bei beiden gepflegt.

Zusammenfassend: Die oben im Befund angeführten Publikationen zum Frequenzbereich der Kommunikation des Wachtelkönigs werden als dem Stand des Wissens entsprechend und die Ausführungen von J. Frühauf und M. Pollheimer sowie des Gutachters C. Ragger in der Verhandlung als zutreffend und relevant beurteilt. Ausschlaggebend für die Habitatnutzung des Wachtelkönigs ist neben der Habitateignung ein Umgebungslärmpegel, der die Fernkommunikation, also das nächtliche Anlocken von Weibchen durch Männchen vom Boden aus, und damit auch die Nahkommunikation, also z.B. die Stimmfühlungsrufe jungenführender Weibchen, nicht überdeckt. Die Angaben des Beschwerdeführers zur niederfrequenten Kommunikation des Wachtelkönigs, die für den Sachverhalt wesentlich sei, betreffen offenbar die Nahkommunikation am Nest. Auch diese Rufe bewegen sich aber im Frequenzbereich bis 2 kHz und sind jedenfalls aus der Nähe hörbar, wofür auch die Feststellung von Wachtelkönigbruten in geeigneten Brutgebieten unter 45 dB nächtlicher Lärmimmission spricht (z.B. Pollheimer & Frühauf 2006).

Schlussfolgerung: Bei Umsetzung des modellierungsbasierten Konzepts des Experten J. Frühauf, wie in der Ergänzung 2020 zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 der KonsensinhaberIn vom Juli 2020 vorgesehen, sind keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wachtelkönig zu erwarten, weil die Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs darin umfassend berücksichtigt wurde.

Wie bereits im Gutachten zum BVwG-Verfahren zur UVP ausgeführt, sind die im Wachtelkönigkonzept der naturschutzrechtlichen Nachreichung beschriebenen aus wissenschaftlich fundierter Modellierung nachvollziehbar hergeleiteten Maßnahmen geeignet, einen Bestand des Wachtelkönigs am früheren Panzerübungsplatz Völtendorf zu sichern (s. Frühauf 2019). Die Umsetzung des Konzepts wäre die wesentliche positive Wirkung des Projekts für den Naturschutz.

In der Beschwerde BI Stop.Transit.S34 und Lebenswertes Traisental (21.04.2021) wird ferner vorgebracht, der Prüfgutachter für Naturschutz habe zu der von der Beschwerdeführerin angeführten niederfrequenten Kommunikation des Wachtelkönigs auf eine Frage eine Antwort verweigert.

#### Befund/Gutachten

Aus der Verhandlungsschrift ist nicht ersichtlich, dass der Gutachter die Antwort auf eine Frage verweigert hätte.

In der Beschwerde Verein VIRUS (29.04.2021) wird vorgebracht, die lärmimmissionsbedingten Auswirkungen auf den Wachtelkönig seien nicht für verschiedene Immissionspunkthöhen ermittelt worden, sondern in der für das Schutzgut Mensch gebräuchlichen Höhe von 1,5 m über dem Boden.

#### Befund

Die prognostizierten Lärmimmissionen wurden flächig für das Gebiet der möglichen Rufplätze des Wachtelkönigs im Wachtelköniggebiet jeweils für die maßgebliche Höhe 1,5 m über dem Boden erhoben bzw. berechnet. In der Diskussion in der Naturschutzverhandlung (Verhandlungsschrift vom 10.11.2021, S. 40 f.) wurde der Punkt der Repräsentativität der Messhöhe von 1,5 m für den Wachtelkönig bereits diskutiert, außerdem wurde dort unter Hinweis (von W. Rehm) auf eine ähnliche Fragestellung beim Triel (im Verfahren zur S 8 Marchfeld Schnellstraße) darauf hingewiesen, dass die Lärmprognosen für den Menschen vorsichtshalber stets mit ausbreitungsgünstigen Annahmen im Sinne des Schutzgutes Mensch operieren, also mit der Annahme von allseitigem Mitwind, und es wurde eine „naturschutzfachliche Beurteilung anhand der schutzgutbezogenen Isophonen...“ gefordert. Der Sachverständige für Lärm Dr. Kirisits führte dazu aus, dass die Ermittlung der Straßenverkehrslärmimmissionen gerade in diesem Beurteilungsansatz auf der sicheren Seite sei, „weil damit jedenfalls höhere Immissionen prognostiziert werden, als durchschnittlich über einen gesamten Tag und ein gesamtes Jahr tatsächlich auftreten werden“.

## Gutachten

Die Höhe von 1,5 m über dem Boden ist eine gebräuchliche Bezugshöhe für die Schallimmissionsmessung. Da abnehmende Dichten des Wachtelkönigs an Straßen innerhalb  $L_{night}$ -45 dB – Isophonen ebenfalls anhand von Lärmkarten ermittelt wurden, die mit der Standardmethode für Lärmkarten erstellt wurden (Pollheimer & Frühauf 2006), ist die Bezugshöhe auch für den Wachtelkönig (und andere Vogelarten) zutreffend. Gerade für den Wachtelkönig ist das zudem eine Höhe, in der die Wahrnehmung von Verkehrslärm von einer Straße her für einen Vogel am Boden wesentlich ist. Auch da ja der den Schall aussendende Vogel seine Rufe vom Boden her äußert und der anzulockende Empfänger meist (und zunächst) in der Luft ist, wird die Bezugshöhe als kennzeichnend angesehen. Für Vögel in der Vegetation gilt natürlich die oben angeführte Ermittlung von Brutdichten anhand von Lärmkarten ebenfalls, und zudem ist abschirmende Wirkung von Vegetation und Bodenrelief zu erwarten.

Schlussfolgerung: Die Anwendung der Höhe 1,5 m über dem Boden auch für den Wachtelkönig ist angemessen, dem Vorbringen wird nicht gefolgt.

In der Beschwerde Verein VIRUS (29.04.2021) wird vorgebracht, das Flächenausmaß für die Fläche RS\_7 stimme nicht mit den Flächenangaben zu Rodung bzw. waldverbessernden Maßnahmen überein, und die unterschiedlichen Lebensraumanforderungen des Wachtelkönigs und der Fledermäuse seien nicht ausreichend aufgelöst.

## Befund

Die Maßnahmenfläche RS\_7 ist jener östlichste Randteil des Waldbestandes südlich vom Panzerübungsplatz Völtendorf, der als „Vorzugsfläche Waldverbesserung“ (Ergänzung Naturschutzeinreichung Einlage 1.2 Übersichtslageplan Massnahmen GUE-PL) vorgesehen ist. Die vorgesehene Fläche ist 1,3 ha groß (Ergänzung Naturschutzeinreichung Einlage 1.1 Bericht 3.1.1 Gesamtbilanz), als Zweck wird „Strukturverbesserung, Förderung der Laubholznaturverjüngung und Mischwuchsregelung zugunsten der Laubhölzer“ angegeben (Ergänzung Naturschutzeinreichung Einlage 1.1 Bericht, 3.1.1.2, Maßnahmen der Betriebsphase für den Endausbau). Im Plan 1.3 Detaillageplan\_Massnahmen\_GUEPL in der Ergänzung Naturschutzeinreichung ist der Waldteil aber in die Offenfläche des Maßnahmenpakets für den Wachtelkönig integriert und mit den Signaturen „3“ (Brachfläche mit Entfernung des Mähguts alle 4 Jahre, beginnend mit dem 3. Jahr nach Anlage der Fläche) und „1“ (einschürige Wiese) bezeichnet. Demnach ist der Waldteil zur Rodung vorgesehen.

Dazu erläutert die Konsensinhaberin (Stellungnahme zur Beschwerde), dass die Maßnahme RS\_7 eine Maßnahme zur Strukturverbesserung innerhalb eines festgelegten Maßnahmenraums von rund 40 ha im auch nach den Rodungen für die Wachtelkönigmaßnahmen verbleibenden Wald darstelle, die die Laubholzverjüngung und die Förderung von Laubhölzern zum Ziel hat.

Zur Abstimmung mit Lebensraumansprüchen des Wachtelkönigs führt die Konsensinhaberin in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde aus, dass Büsche und Gehölze „in aufgelockertem Verband“ durchaus der Nutzung von Offenflächen durch den Wachtelkönig förderlich sind, und dass dichtere Gehölzstrukturen als Leitlinien für Fledermäuse im Nahbereich der S 34 etabliert werden sollen, die sich in Richtung der angrenzenden Waldflächen als „einzelne Gehölze von der Hecke zum Waldrand“ auflösen. Auch die bestehende Leitstruktur sei keinesfalls dicht und durchgehend, sondern als eine lockere (Baum-)Hecke in unterschiedlicher Höhe und Dichte der Gehölze ausgebildet. Die Lebensraumbedingungen sowohl des Wachtelkönigs als auch der strukturgebunden fliegenden Fledermäuse könnten somit erfüllt werden.

### Gutachten

Zur Fläche RS\_7 wird bestätigt, dass offenbar ein Widerspruch zwischen den im Übersichtslageplan 1.2 Übersichtslageplan Maßnahmen GUEPL und 1.3 Detaillageplan Maßnahmen GUEPL in den Unterlagen zur Projektergänzung 2020 besteht: im Übersichtslageplan ist die Fläche RS\_7 als Maßnahmenfläche zur ökologischen Waldstrukturverbesserung, im Detaillageplan als Teil der Maßnahmenfläche im Offenland für den Wachtelkönig ausgewiesen, es ist also Rodung dieses Waldteils vorgesehen.

Da das Maßnahmenpaket für den Wachtelkönig auf einer anspruchsvollen und nachvollziehbaren Modellierung beruht (J. Frühauf 2019) und ihr Erfolg zu erwarten ist, wird vorausgesetzt, dass auch die Maßnahmenfläche RS\_7 diesem Konzept entsprechend behandelt wird. Mit den Lebensraumansprüchen der Fledermäuse steht die Umsetzung der Massnahme nicht im Widerspruch, da die Rückversetzung des Waldrandes um etwa 100 m in der umgebenden gemischten Wald- und Offenlandschaft eine geringfügige Änderung darstellt und die Anbindung des Waldes an die östlich nächst gelegenen Gehölze durch eine bestehende Gehölzreihe (teils heckenartig) gegeben ist und aufrecht bleibt.

Zur Abstimmung von waldbezogenen Maßnahmen mit Lebensraumansprüchen des Wachtelkönigs wird darauf hingewiesen dass entsprechend dem Wachtelkönig-Maßnahmenpaket die Offenfläche ohnehin zugunsten des Wachtelkönigs vergrößert werden soll. Es wird auch bestätigt, dass eine von Einzelgehölzen, Buschgruppen und Solitäräumen durchsetzte Offenlandschaft durchaus nicht mit den Lebensraumansprüchen der Art in Widerspruch steht. Der Wachtelkönig meidet derartige Strukturen nicht, sondern nutzt sie durchaus gelegentlich zur Deckung (Frühauf, mdl., und eigene Beobachtungen in der Feuchten Ebene). Das den Maßnahmen zugrundeliegende Konzept berücksichtigt natürlich auch dieses Lebensraumelement.

Schlussfolgerung: Bei den Angaben zum Flächenausmaß für die Fläche RS\_7 wird eine Diskrepanz zwischen den Plänen 1.2 Übersichtslageplan Maßnahmen GUEPL und 1.3 Detaillageplan Maßnahmen GUEPL erkannt, der bei Umsetzung der Maßnahmen auf dem GÜPL gemäß Konzept in der

Nachreichung Naturschutz keine Auswirkungen auf den Sachverhalt und die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens hat. Es besteht auch kein Widerspruch zwischen den Erfordernissen der Lebensraumausstattung für den Wachtelkönig und Fledermäuse.

### **Beschwerdeinhalt Turteltaube, sonstige Waldvögel und Reitersdorfer Wald**

In der Beschwerde BI Stop.Transit.S34 und Lebenswertes Traisental 21.04.2021 wird vorgebracht, dass die Behörde „zur Turteltaube am GÜPL Völtendorf“ hätte prüfen müssen, ob es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handle. Außerdem sei der Hinweis der Bf auf eine Vielfalt an Vogelarten im Reitersdorfer Wald und zu lärmbedingten Verschlechterungen des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten“ nicht berücksichtigt worden.

#### Befund

Die Turteltaube wurde gemäß Naturschutzeinreichung als Brutvogel auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund nicht festgestellt. Die Beobachtung nahrungssuchender Individuen nordwestlich von Völtendorf lässt mindestens ein Brutrevier in den umliegenden Wäldern gemäß Gutachten Naturschutz „als möglich erscheinen“ (2019), ein Brutvorkommen wurde nicht nachgewiesen. Die Turteltaube *Streptopelia turtur* (in Österreich NT – Gefährdung droht, Dvorak et al. 2017, in Europa VU – gefährdet, BirdLife International 2015, und SPEC 1 = Species of European Conservation Concern: europäische Vogelart mit globaler Gefährdung – BirdLife International 2017) ist verbreiteter Brutvogel in der Kulturlandschaft, die Bestände nehmen aber aktuell in ganz Europa stark ab (s. Teufelbauer et al. 2017), als Ursache werden anhaltende Intensivierung der Landnutzung mit Verlust an unterholzreichen kleinen Wäldern, Hecken und Kleinstgewässern, aber auch Verfolgung in den Winterquartieren und am Zug vermutet (s. z.B. Karner-Ranner 2020). Im nördlichen Alpenvorland ist die Turteltaube als Brutvogel verbreitet, ihr Vorkommen in umliegenden Wäldern um das Projektgebiet ist sehr wahrscheinlich.

Die Vogelwelt im Reitersdorfer Wald wird auf Grundlage der Kartierungen für die UVE und das Naturschutzverfahren im Gutachten zum Naturschutzverfahren beschrieben und im Hinblick auf das Vorhaben behandelt.

#### Gutachten

Die Turteltaube ist nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie enthalten, und sie brütet am GÜPL Völtendorf nicht, dem GÜPL kommt auch keine besondere nationale oder biogeographische oder europäische Bedeutung als Nahrungsplatz oder Rastplatz zu. Das Vorliegen eines Faktischen

Vogelschutzgebietes ist, sowohl im Hinblick auf die Turteltaube als auch für andere Vogelarten, von vornherein auszuschließen.

Zur Kritik, die Vogelwelt im Reitzersdorfer Wald sei (wohl im Naturschutzgutachten und -bescheid) nicht ausreichend beschrieben worden, wird festgestellt, dass der Reitzersdorfer Wald als Teil des Untersuchungsgebietes im UVP-Verfahren und im Naturschutzverfahren ausreichend behandelt wurde, um die Auswirkungen des Vorhabens darauf zu beschreiben und zu beurteilen. Der Begutachtung im Naturschutzverfahren lag eine aktualisierte Brutvogelerhebung aus dem Jahr 2019 zusätzlich zur Brutvogelerhebung im UVP-Verfahren zugrunde, der Beurteilung im Hinblick auf Schallimmissionen die einschlägige Literatur zu Wirkdistanzen (Bieringer et al. 2010, Garniel & Mierwald 2010). Ohne Lärmschutzwände sind demnach bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h und einer Verkehrsfrequenz im Abschnitt von 13.600 Kfz/24h (Endausbau) Wirkdistanzen im Wald von bis zu 118 m zu erwarten, die für sensible Artengruppen, z.B. Spechte, Eulen (hier wahrscheinlich Waldohreule) und Tauben (hier ev. Turteltaube) auf 350 m zu erweitern sind (Bieringer et al 2010). Nach der ursprünglichen Planung lagen knapp 7,5 ha im Wald südlich vom GÜPL und 4,5 ha im Wald bei Steinfeld innerhalb der Distanz für sensible Arten (vgl. Naturschutzgutachten), nach der vorliegenden Planung mit den Maßnahmen für den Wachtelkönig verbleiben im Wald beim GÜPL etwa 4,5 ha in der prognostizierten Wirkdistanz. Für diesen Bereich sind keine Brutvorkommen von Waldohreule oder Turteltaube nachgewiesen, eine allfällige lärmbedingte Brutraumbeeinträchtigung im Randbereich des Waldes wird in Übereinstimmung mit dem Naturschutzgutachten als geringfügige Auswirkung eingestuft. Die vorgesehenen und im Naturschutzbescheid vorgeschriebenen Maßnahmen der Gehölzpflanzungen im Wald beim TÜPL Völtendorf (RS\_2, 1,12 ha), Waldverbesserung mit Förderung der Laubhölzer (RS\_7, 1,3 ha, RS\_8 und RS\_9 Waldverbesserung, 2,95 ha), zudem RS\_2 Gehölzpflanzung Reitzersdorfer Wald (1,12 ha), RS\_5 und RS\_6 Bestandesumwandlung im Wald nördlich vom TÜPL (in Summe 6,48 ha), Maßnahme 6a57/NSchG13a Sicherung von 130 Altbäumen durch Außernutzungsstellung speziell für Höhlenbrüter (Spechte, Hohltaube) und Maßnahme 6b.14 Bestandesüberführung Forste / Waldverbessernde Maßnahmen auf 2,25 ha sind für alle Waldvogelarten einschließlich Tauben und Eulen wirksame lebensraumfördernde Maßnahmen, so dass keine bleibenden nachteiligen vorhabenbedingten Auswirkungen auf allfällige in den Waldstücken zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens bestehende Brutvorkommen waldbewohnender Arten zu erwarten sind.

### **Beschwerdeinhalt Faktisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet:**

In der Beschwerde Verein VIRUS (29.04.2021) wird unter anderem vorgebracht, dass im Bereich des GÜPL Völtendorf sowohl ein faktisches Vogelschutzgebiet als auch ein potenzielles FFH-Gebiet vorliege.

## Befund

Der frühere Panzerübungsplatz des GÜPL Völtendorf ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, die in der Kulturlandschaft selten sind, wie Wachtelkönig, Neuntöter, Blaukehlchen (als Durchzügler) und Schwarzkehlchen, keine der Arten kommt nur auf diesem Gelände vor.

Die nach Nutzungsaufgabe als Panzerübungsgelände entstandenen Lebensraumtypen am GÜPL Völtendorf sind teils den FFH-Lebensraumtypen Naturnaher Tümpel und teils dem FFH-Biototyp „3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen“ zuzuordnen, wie im Naturschutzgutachten beschrieben wird (Ragger 2020).

## Gutachten

„Faktische Vogelschutzgebiete“ sind Gebiete, die nicht als Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der VSRL ausgewiesen sind, obwohl die Ausweisungsgründe dafür vorlägen. Für die Auszeichnung eines Gebietes als „Faktisches Vogelschutzgebiet“ ist seine besondere Eignung als Lebensraum für Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie zu belegen. Als Vorstufe für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten dient die Liste der „Important Bird Areas“, die nach insgesamt 20 Kriterien ausgewiesen werden. Kriterien sind z.B. die Bedeutung des jeweiligen Gebietes als Brutgebiet in Europa, Brutgebiet für Arten mit lokaler Verbreitung, Nahrungsraum und Durchzugsgebiet für Vogelarten aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und für Wasservögel in der jeweiligen biogeographischen Region (z. B. alpin, kontinental) und im Land. Da der stillgelegte Panzerübungsplatz für die auf dem GÜPL vorkommenden Brutvogelarten aus Anhang I der VSRL Wachtelkönig und Neuntöter kein für Österreich oder die biogeographische Region (hier alpin) bedeutendes Brut- oder Durchzugs- oder Rastgebiet ist, und da die Anforderungen gemäß Vogelschutzrichtlinie als „geeignetstes Gebiet“ sowie die Kriterien für IBAs nicht erfüllt sind, ist der GÜPL Völtendorf kein faktisches Vogelschutzgebiet. In der österreichischen Liste der IBAs (Dvorak 2009) sind das Projektgebiet und seine weitere Umgebung nicht enthalten, und das Gebiet und seine weitere Umgebung sind auch nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Ebenso liegen keine Gründe dafür vor, das Gebiet als potentielles FFH-Gebiet auszuweisen. Keine Amphibien- oder Reptilienart oder sonstige Tierart und kein FFH-Lebensraumtyp kommt nur auf dem früheren GÜPL Völtendorf vor oder hat hier ein bedeutendes Vorkommen. Die auf dem GÜPL Völtendorf nach Nutzungsaufgabe als Panzerübungsplatz entstandenen Lebensraumtypen Brache mit Wasseransammlungen auf verdichtetem Boden, die teils dem Biototyp Naturnaher Tümpel und teils dem FFH-Biototyp „3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen“ zuzuordnen sind, sowie aufkommenden Gehölzen, die teils wieder entfernt werden, sind keine gemäß FFH-Richtlinie Art. 1 „natürlichen Lebensräume – durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete vorkommenden Lebensraumtypen“ „von gemeinschaftlichem Interesse“ und

rechtfertigen eine Ausweisung als FFH-Schutzgebiet fachlich nicht. Angemerkt wird, dass ein entsprechendes Vorbringen zur Ausweisung als FFH-Gebiet im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (2013/4077) hinsichtlich GÜPL Völtendorf nicht mehr anhängig ist (Naturschutzgutachten unter Berufung auf Mitteilung der NÖ Naturschutzabteilung vom 02. Juli 2018).

Schlussfolgerung: Im Bereich des GÜPL Völtendorf liegt kein faktisches Vogelschutzgebiet vor, auch kein potenzielles FFH-Gebiet.

### **Beschwerdeinhalt Fledermäuse**

In der Beschwerde Verein VIRUS (29.04.2021) wird vorgebracht, dass im Projekt zwar mit einer Grünbrücke und Leitstrukturen die Querungsmöglichkeiten für „die in beachtlicher Artenzahl von 20 vorkommenden Fledermäuse verbessert werden“, dass dies aber keinen vollwertigen Ersatz für die bestehende südlicher situierte Querung darstelle und insbesondere für strukturgebundene Arten wie die Bechsteinfledermaus nicht ausreichend sei. Es wird vom Bf das Erfordernis gesehen, „den Kreisverkehr und den Anschluss Spange Wörth weiter nach Süden (außerhalb des GÜPL) zu verlagern, und Leitstrukturen nicht tangential durch Wachtelköniglebensraum zu führen, was nun Gegenstand der Prüfung im Beschwerdeverfahren sein sollte.“

### Befund

In der Beilage zur Beschwerdebeantwortung führt die Konsensinhaberin aus, dass die wesentlichen technisch und ökologisch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Umlenkung von Fledermausrouten einschließlich „Etablierung von vegetabilen Leitstrukturen, fledermausdichter Wildschutzzaun, Blendschutz im Bereich der Grünbrücke, Führung der Trasse im Einschnitt“ ausgeschöpft worden seien und zahlreiche Beispiele für die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen vorlägen (z.B. Lacon 2014).

Im Gutachten zum Naturschutzverfahren (Ragger 2020) wird die Errichtung von insgesamt 3 Grünbrücken, wobei die Grünbrücke am GÜPL Völtendorf auf 50 m Breite erweitert wurde, die Erhaltung und Wiederherstellung der linearen Landschaftselemente (Maßnahme 6a16), die Einfassung des über die Brücke führenden Wirtschaftsweges am GÜPL Völtendorf beiderseits mit Gehölzreihen (VS\_8) und das Anbringen von Schutzvorrichtungen, die Kollisionen von Fledermäuse an den Stellen, wo die Straße am Wald vorüber führt (Reitzersdorfer Wald, Wald südl. Frosenthal), vermeiden sollen und die Fledermäuse zu den Querungsmöglichkeiten leiten sollen (6a25), als ausreichend beurteilt, die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß zu reduzieren. Die Schutzvorrichtungen (Fledermausschutzzäune) werden unter NSchG 11 näher spezifiziert, die Leitstruktur entlang der S 34 beim GÜPL Völtendorf unter NSchG 17. Im Übersichtslageplan Maßnahmen GUEPL (1,2)

und im Detaillageplan Maßnahmen GÜEPL (1.3) zur Projektergänzung 2020 sind die Maßnahmen verortet.

### Gutachten

Zum Vorbringen, dass die vorgesehene Querungsmöglichkeit für Fledermäuse auf der Grünbrücke keinen vollwertigen Ersatz für die bestehende südlicher situierte Querung sei, besonders für strukturgebundene Arten wie die Bechsteinfledermaus, wird festgestellt, dass durch die Herstellung der Grünbrücke mit durchgehender Begrünung und Gehölzen jedenfalls eine für Fledermäuse nutzbare Querungsmöglichkeit zwischen naturnahen Flächen mit Gehölzen und Grünland hergestellt wird. Die bestehende Straße am Waldrand und am Grünland entlang ist zwar wesentlich schmaler als die vorgesehene Straße S34, das Kollisionsrisiko ist aber auf gesamter Länge gegeben, es bestehen keine Leitstrukturen, und es schließen keine Naturschutzflächen an (VS\_1 und die geplante Wachtelkönigfläche; die Nutzung des GÜPL ohne Wachtelkönigprojekt ist ja unsicher). Die Einwendung wird so verstanden, dass dies unbestritten ist, und hier sei festgehalten, dass die Abschirmung der Straße zusammen mit dem Wachtelkönigprojekt am TÜPL Völtendorf als wesentlicher Projektvorteil gesehen wird. Die angeregte Verlegung des Kreisverkehrs mit dem Anschluss der Spange Wörth weiter nach Süden, um „Leitstrukturen nicht tangential durch Wachtelköniglebensraum zu führen“, wird als zusätzliche Anregung zu den unbestrittenen Maßnahmen im Rahmen des Wachtelkönigprojekts aufgefasst. Eine solche Verschiebung des Anschlusses der Spange Wörth nach Süden würde zwar den Abstand der Spange vom Wald und damit den Freiraum zwischen dem Wald östlich der S34 / nördlich der Spange Wörth und der Spange vergrößern, westlich, zum Wachtelköniggebiet hin, aber kaum Verbesserung bringen, weil das Wachtelköniggebiet ohnehin nicht beansprucht wird und die abschirmenden Maßnahmen entlang der Straße S34 für Fledermäuse durch entsprechende Verlängerung kaum Vorteile bringen würden, weil ja beiderseits kein Wald anschließt. Mit den „tangential durch Wachtelköniglebensraum führenden Leitstrukturen“ sind wohl die straßenbegleitenden Leitstrukturen gemeint, die in diesem Fall eben etwas nach Süden verlängert werden würden, was für den Wachtelkönig aber keine Änderung bedeutet, weil sie auf Höhe seines Brutgebietes am TÜPL ja jedenfalls aufrecht zu erhalten sind. Einer solchen Verschiebung der Anschlussstelle stünde zudem ein zusätzlicher Zerschneidungseffekt in der Offenlandschaft gegenüber. Eine solche Verschiebung würde zu keiner Änderung in der Beurteilung der Beweisthemen des NÖ Naturschutzgesetzes führen.

Schlussfolgerung: Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen und der Aufrechterhaltung der Verbindung zum Wald im Westen (Grünbrücke) werden als sachgerecht gesehen.

Angemerkt sei nur der Vollständigkeit halber, dass die Zahl der hier festgestellten Fledermausarten (20) durchaus jener der Region entspricht, bei

einem anderen Vorhaben (Windpark) im Raum St. Pölten wurden ebenfalls 20 Arten festgestellt.

### **Beschwerdeinhalt Feldhamster:**

In den Beschwerden „Bürgerinitiative S34 sinnlos“ vom 29.04.2021, unterzeichnet Walter Heimerl-Lesnik, Zl. WST1-U-716/064, und „BI Stop.Transit.S34 und Lebenswertes Traisental 21.04.2021“ wird vorgebracht, dass der Feldhamster „durch die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ausreichend geschützt“ werde. Die Auflage der Ernennung einer Umweltbauaufsicht und das Anführen eines „Kartierungserfordernisses“ im Naturschutzbescheid seien nicht ausreichend für einen „unbeeinträchtigten Weiterbestand der Feldhamster“ und müssten ergänzt werden.

### Befund

Im Zuge der UVE gelang kein Nachweis des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet. In der Ergänzung 2020 zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019 (ASFINAG, Juli 2020) wird die Maßnahme 6a.12 („Kartierung, bei Bedarf Versetzen von Vorkommen“) als Maßnahme für den Feldhamster angeführt, weil potentielle Lebensräume des Feldhamsters beansprucht werden (S. 34). In der Stellungnahme zu den Bescheidbeschwerden (Asfinag et al.) vom 01.06.2021 wird auf die Erhebungen zum Ist-Zustand in den Einreichunterlagen und die Maßnahme 6a12 als Projektbestandteil sowie die Bestätigung des Sachverhalts im Naturschutzgutachten Ragger 2020 verwiesen.

Gemäß Naturschutzgutachten Ragger 2020 wurde der Feldhamster zuletzt 2016 anhand eines Totfundes auf einem Feldweg 500 Meter südwestlich von Nadelbach auf nicht vom Vorhaben beanspruchtem Grund festgestellt. Aufgrund dieses Fundes und unter Hinweis auf eine Stellungnahme des Vereins LANIUS vom 30.05.2017 (Stellungnahme 345 zum Naturschutzverfahren) schließt der Gutachter im Naturschutzverfahren (C. Ragger, 2020), dass Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters „nördlich und südlich der A 1 und teilweise im direkten Bereich der geplanten Trasse“ in der „agrargeprägten Ebene westlich St. Pölten“ (Tab. 20, S. 60) vorliegen, für die übrigen Abschnitte des Vorhabens wird der Feldhamster als potentiell vorkommend angeführt. Als Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Feldhamster in der Bauphase wird in Maßnahme 6a12 die fachgerechte Kartierung und im Falle des Antreffens von Tieren oder Feldhamsterbauen die Erstellung eines Maßnahmenkonzepts angeführt, diese Maßnahme wurde ins Gesamtgutachten (UVGA Maßnahme 6a12, S.516) übernommen. Im UVP-Bescheid (BMVIT vom 21. Oktober 2019, S. 232) und im Naturschutzbescheid (WST1 vom 12. März 2021) wird diese Maßnahme offenbar als Bestandteil des genehmigten Projekts vorausgesetzt. Zu einer zu erwartenden Barrierewirkung der Straße auch für den Feldhamster in Teilraum 1 bis 3 wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Wildquerungshilfen und Durchlässe, die in maximal 2500 m voneinander liegen sollen, im Naturschutzgutachten (Ragger 2020) als ausreichend eingestuft, um die

Trennwirkung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, und die verbliebende Auswirkungserheblichkeit wird zusammen mit der Maßnahme 6a12 als gering eingestuft.

In der als Maßnahme 6a.12 ins UVGA übernommenen Maßnahme für den Feldhamster (S. 516) ist nicht nur die „fachgerechte Kartierung von Hamsterbauen gemäß den Vorgaben des Arbeitspapiers Nr. 20 zur RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere“ vorgesehen, sondern auch die Erstellung eines Maßnahmenkonzepts zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf den Feldhamster, das „erst nach positiver Beurteilung durch die Naturschutzbehörde“ umgesetzt werden darf. Dazu wird festgelegt: „Die Bauarbeiten können in diesen Bereichen erst nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen erfolgen.“

### Gutachten

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Projektgebiet einschließlich vom Vorhaben beanspruchtem Grund zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens ist wie in der gesamten offenen Kulturlandschaft nicht auszuschließen, da der Feldhamster bevorzugt Dauergrünland mit grabfähigem Boden und nicht zu hoher Vegetation und Feldkulturen mit über Jahre hinweg nicht umgebrochenem Boden, vor allem Luzerne, besiedelt. Das Vorhandensein derartiger Flächen im agrarischen Offenland und möglicherweise in Teilen des früheren GÜPL ist nicht auszuschließen. Feldhamster können grundsätzlich umgesiedelt werden (s.z.B. Köhler et al. 2014 für Deutschland), auch die Initiierung einer Abwanderung in geeignete nahe Lebensräume ist bei entsprechenden Maßnahmen (Eignungserhöhung der Zielfläche durch Bewuchs, z.B. Luzerne, und Pflege, Eignungsminderung der Ausgangsfläche z.B. durch „schwarz-halten“ von Flächen, s. z.B. Köhler et al. 2014, Mammen et al. 2014) grundsätzlich möglich. Der Aussage im Naturschutzgutachten (Ragger 2020), dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Wildquerungshilfen und Durchlässe, die in maximal 2500 m voneinander liegen sollen, ausreichend ist, wird zugestimmt: Feldhamsterrevier sind je nach Lebensraumeignung und Siedlungsdichte (des Feldhamsters) bis mehrere Hektar groß (z.B. Weinhold & Kayser 2006), die Migrationsfähigkeit des ursprünglichen Steppentiers stark. Die Maßnahme 6a12 einschließlich ihrer Berichtspflichten wie im UVGA angeführt wird daher als geeignet beurteilt, nachteilige Auswirkungen des Projekts auf allfällige zum Zeitpunkt der Umsetzung des Projekt vorhandene Vorkommen des Feldhamsters zu vermeiden.

### **Weitere Beschwerdeinhalte**

In der Beschwerde der „Bürgerinitiative S34 sinnlos“ vom 29.04.2021, unterzeichnet Walter Heimerl-Lesnik, Zl. WST1-U-716/064, wird vorgebracht, dass die waldverbessernde Maßnahme RS\_7 im Widerspruch zu den Ausgleichsflächen für den Wachtelkönig stünde.

## Gutachten

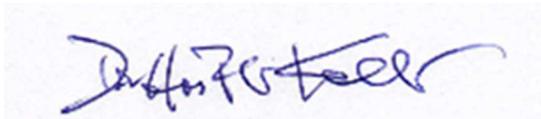
Die Maßnahme der Waldverbesserung ging ebenso wie alle übrigen Maßnahmen auf und um den früheren Panzerübungsplatz in die Modellierung des Maßnahmenpakets für den Wachtelkönig ein und wurde daher berücksichtigt. Da der Wachtelkönig kein Waldvogel ist und die Waldverbesserung naturgemäß ausschließlich bestehenden Wald betrifft, steht sie nicht im Widerspruch zu den Maßnahmen für den Wachtelkönig.

## **Schlussfolgerung**

Bei Umsetzung des Wachtelkönigkonzepts aus der Naturschutznachreichung sind positive Auswirkungen des Vorhabens auf den Wachtelkönig zu erwarten, weil damit das Gelände des früheren GÜPL als Lebensraum für den Wachtelkönig gesichert und die Lebensraumeignung für den Wachtelkönig in der Betriebsphase des Vorhabens unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens, besonders der Lärmimmissionen, aufrecht erhalten wird.

Die übrigen Beschwerdeinhalte werden als nicht zutreffend bzw. nicht relevant beurteilt, im Besonderen sind bei Umsetzung des Wachtelkönigkonzepts und der Projektbestandteile zur Aufrechterhaltung der Verbindung zum Umland (Grünbrücke) keine nachteiligen Auswirkungen auf den Feldhamster, bei Umsetzung der Maßnahmen zur Waldverbesserung und der Lärmabschirmung an der Straße keine nachteiligen Auswirkungen auf Fledermäuse und Waldvögel zu erwarten.

Insgesamt sind bei Umsetzung des Wachtelkönigkonzepts aus der Naturschutznachreichung positive Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur zu erwarten.



Dr. Hans Peter Kollar, 19. Jänner 2021